

Kalkulation zur Neufestsetzung der Friedhofsgebühren für die Stadt Peitz in 2023

Die derzeitige Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Peitz ist am 27.10.2021 beschlossen und seit dem 01.01.2022 in Kraft getreten. Aufgrund des Beschlusses vom 27.10.2021 soll eine erneute Kalkulation zum 01.01.2024 erfolgen. Im Ergebnis der Kalkulation werden die Kosten nach betriebswirtschaftlicher Betrachtung in voller Höhe und die Gebühren, laut § 6 Kommunalabgabengesetz, kostendeckend dargestellt. Die Darstellung der Kosten und anderen Werte erfolgt mit zwei Nachkommerstellen. Jedoch wird mit weiteren Nachkommerstellen gerechnet, wodurch es zu Rundungsdifferenzen bzw. leichten Abweichungen kommen kann.

1. Rechtliche Grundlagen, Kalkulationsgrundlagen und angewendete Verfahren

Die rechtlichen Grundlagen der Gebührenerhebung und Kalkulation sind in § 64 der Kommunalverfassung Brandenburg, § 6 des Kommunalabgabengesetzes und der Verwaltungsvorschrift zu § 6 des Kommunalabgabengesetzes festgelegt. Die Kosten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt. Die Gebäudebewertung für die Trauerhalle erfolgt nach dem Sachwertverfahren, welches im Rahmen der Doppik-Einführung angewendet wurde. Die Verwaltungskosten und Kosten des Gemeindearbeiters wurden entsprechend der vollständigen Systematik der KGSt bestimmt.

Da sich die Kosten- und Leistungsrechnung noch im Aufbau befindet, müssen für die Berechnung der umlagefähigen Kosten die Aufwendungen aus verschiedenen Kostenstellen zusammengetragen werden.

Die Kosten für den Bereich Friedhof umfassen folgende Anteile:

- Einzelkosten aus den Kostenstellen: 55301.2001 - 55301.2002 (Friedhof)
- Einzelkosten aus der Kostenstellen: 55311.2601 – 55311.2610 (Trauerhalle)
- anteilige Kosten aus der Kostenstelle 55101.2000 (Bauhof)
- anteilige Verwaltungs- und Sachkosten aus dem Amtshaushalt sowie
- Abschreibungen aus der Anlagenbuchhaltung.

Dabei muss auch die Abgrenzung von periodenfremden, betriebsfremden und außerordentlichen Aufwendungen vorgenommen werden. Periodenfremde Aufwendungen beziehen sich auf andere Kalkulationszeiträume. Betriebsfremde Aufwendungen betreffen nicht gebührenpflichtige Leistungen. Die Pflege der Kriegsgräber oder der Denkmale ist aber seit der Doppik- Einführung in einer getrennten Kostenstelle geführt und fließt nicht in die Kalkulation ein.

Anschließend sind die Kosten auf verschiedene Unterbereiche aufzuteilen, aus denen am Ende getrennte Einzelgebühren resultieren. Unterbereiche müssen dann gebildet werden, wenn der Bürger die Dienstleistung der Stadt in unterschiedlichem Umfang nutzt. Dies betrifft

- die Nutzung der Trauerhalle,
- die Nutzung von Grabstätten.

In der Stadt wird in der Gebühr außerdem noch zwischen

- dem Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten,
- der jährlichen Pflege/Unterhaltung von Grabstätten unterschieden.

Die ermittelten umlagefähigen Kosten müssen der Anzahl an Nutzungen gegenübergestellt werden. Die Nutzung des Friedhofs erfolgt jedoch nicht immer in gleichem Umfang. So haben die Gräber unterschiedliche Größen und teilweise unterschiedliche Nutzungszeiten. Deshalb ist die Anzahl der Bestattungen differenziert für die einzelnen Grabarten zu bestimmen. Als Nutzungszeit wurde in der Kalkulation, entsprechend der Friedhofssatzung, mit 30 Jahren für

Erdwahlgräber, 25 Jahre für Reihengräber, Urnengräber und Nischen in der Urnenwand sowie 15 Jahre für die Urnengemeinschaftsanlage gerechnet.

Zur besseren Orientierung innerhalb der Berechnung wurden die Kostenanteile für die Trauerhalle **grau**, für das Nutzungsrecht Grab **braun**, für die Friedhofsunterhaltung **grün** und die Urnengemeinschaftsanlage **orange** sowie für die Urnenwand [UGA] **blau** gekennzeichnet.

2. Berechnung der umlagefähigen Kosten

2.1 Kosten aus den Kostenstellen Friedhof und Trauerhalle

Zuerst wurden die Kostenstellen der Friedhöfe 55301.2001-55301.2002 und die Kostenstellen der Trauerhallen 55311.2601 und 55311.2610 untersucht. Als Bemessungsgrundlage für die Kalkulation wurden die Mittelwerte der Jahresergebnisse 2015 bis 2022 herangezogen bzw. wenn zukünftige Kosten, z.B. durch vertragliche Bindungen, genau abgeschätzt werden können, wurden diese Werte angesetzt. Diese Kosten wurden nach Sichtung der Einzelbelege wie folgt auf die Bereiche aufgeteilt (**grau** = Trauerhalle, **grün** = jährliche Friedhofsunterhaltung, **braun** = Nutzungsrecht Grab, **orange** = Urnengemeinschaftsanlage [UGA], **blau** = Urnenwand) und bilden somit einen repräsentativen Kostendurschnitt der letzten Jahre:

Bezeichnung	Stadt Peitz
Friedhof	
Entsorgung Friedhofsabfälle	1.838,84 €
Wasser/Abwasser	1.232,90 €
Unterhaltung der Grundstücke	2.421,73 €
Unterhaltung von Geräten und GWG's unter 150 €	574,16 €
Friedhofsunterhaltung (gesamt)	6.067,63 €
UGA	
Anteil an der Friedhofsunterhaltung	12,70 €
Urnenwand	
Anteil an der Friedhofsunterhaltung	0,83 €
Trauerhalle	
Versicherungen	394,16 €
Strom	1.353,91 €
Instandhaltung / Unterhaltung	4.670,41 €
Trauerhalle (gesamt)	6.418,48 €
Gesamtsumme:	12.499,64 €

Die Kosten der Friedhofsunterhaltung wurden dabei nach dem Verhältnis der Gesamtflächen auf die Urnenwand, die Urnengemeinschaftsanlage und die restlichen Gräber verteilt.

2.2 Kosten des Bauhofes der Stadt Peitz

Der jährliche Zeitanteil der Mitarbeiter des Bauhofes für den Bereich Friedhof wurde nach Rücksprache mit dem Fachamt nach den tatsächlich erbrachten Stunden der Jahre 2021 und 2022 berechnet. Die Bauhofmitarbeiter haben durchschnittlich rund 10,47% Leistungen für den Bereich Friedhof erbracht. Damit ergeben sich an Hand der Erhebung der KGST (Kosten eines Arbeitsplatzes) für 6 VzE folgende Gesamtkosten für die Grünpflege durch die Mitarbeiter des Bauhofes:

	Personalkosten
Arbeitgeberkosten für Beschäftigten (KGSt) nach EG 3	274.800,00 €
Anteil für Friedhof	≈ 10,47%
Personalkostenanteil für Friedhof	≈ 28.776,73 €
25 % Gemein- und Sachkostenzuschlag (KGSt)	7.194,18 €
Summe	35.970,91 €

Die Gesamtkosten des Bauhofes werden nun entsprechend der Stundennachweise auf die Unterbereiche aufgeteilt:

Trauerhalle	3,94 %	1.418,61 €
Friedhofsunterhaltung	79,06 %	28.439,19 €
Nutzungsrecht Grab	4,65 %	1.672,26 €
Urnengemeinschaftsanlage	12,35 %	4.440,85 €
Urnenwand	0,00 %	
Gesamt:		35.970,91 €

2.3 Verwaltungskosten

Die Friedhofsverwaltung wird durch zwei Arbeitskräfte jeweils hälftig wahrgenommen. Für die Ermittlung der Verwaltungskosten wurden die Arbeitszeitanteile für die Aufgabe Friedhofsverwaltung entsprechend der Gräberanzahl (Stichtag 14.04.2023) auf alle amtsangehörigen Gemeinden aufgeteilt. Die Gemeinkosten, in Höhe von 20% der Personalkosten, umfassen die Arbeitsanteile, die in anderen Bereichen des Amtes für die Friedhofsverwaltung erbracht wurden, z.B. Leistungen vom Bauamt, der Finanzbuchhaltung, des Gebäudemanagements, der Kämmerei, des Personalamtes. Die Sachkosten enthalten u.a. die Kosten für Porto, Bürobedarf, Fernspreckgebühren, aber auch Raumkosten, Einrichtung und Ausstattung (incl. EDV). Auch hier wurden die Pauschale von 9.700 € für Büroarbeitsplätze der KGSt verwendet. Diese beschriebenen Kosten beziehen sich auf eine Vollzeitstelle. Die Personalkosten, die Gemeinkosten und die Sachkosten werden auf die VzE in Höhe von 0,95 aufgeteilt.

Die Verwaltungskosten (Personal-, Gemein- und Sachkosten) für die Sachbearbeitung der Aufgabe Friedhof betragen:

Summe Personalkosten Friedhofsverwaltung		€	53.105,00
Verwaltungskosten pro Grab bei 2.399 Gräbern im Amtsgebiet		€	22,14
Verwaltungspersonalkosten für Gräber der Gemein	662	€	14.654,24
zuzüglich 20 % Gemeinkostenzuschlag		€	2.930,85
Sachkosten Friedhofsverwaltung für das gesamte Amtsgebiet		€	9.215,00
Sachkosten pro Grab bei 2.399 Gräbern im Amtsgebiet		€	3,84
Sachkosten für die Gräber der Gemeinde	662	€	2.542,86
Summe der Verwaltungskosten		€	20.127,95

Die Verteilung der Verwaltungskosten auf die Unterbereiche wurde im Weiteren mit Hilfe einer Schätzung der dafür erforderlichen Zeitanteile vorgenommen, da eine exakte Bestimmung nicht möglich ist.

Trauerhalle	5,00 %	1.006,40 €
Friedhofsunterhaltung	50,00 %	10.063,97 €
Nutzungsrecht Grab	45,00 %	9.057,58 €
Urnengemeinschaftsanlage	0,00 %	
Urnenwand	0,00 %	
Gesamt:		20.127,95 €

2.4 Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen

2.4.1 Abschreibungen

Die Bewertung der Trauerhalle erfolgte nach dem Sachwertverfahren NHK 2000, das auch bei der Doppik-Umstellung Anwendung fand. Dazu wurde von allen Gebäuden die Baujahre, Bruttogrundflächen, Ausstattungsstandards und Zustände ermittelt.

Die jeweiligen Anschaffungskosten bilden die Grundlage der Abschreibung für die weiteren Anlagegüter. Sofern Zuschüsse für Anlagegüter gewährt wurden, sind diese bei den

Abschreibungen berücksichtigt worden. Die anteiligen Abschreibungen für die Urnengemeinschaftsanlage wurden nach dem prozentualen Verhältnis der Fläche der UGA zur Gesamtfläche der Friedhöfe berechnet. Die Ermittlung der Abschreibungswerte erfolgt aus der Anlagenbuchhaltung und beinhaltet die prognostizierten Abschreibungen für den Kalkulationszeitraum 2024/2025.

Es ergeben sich folgende jährliche Abschreibungen (AFA):

Daten aus Anlagenbuchhaltung	AFA pro Jahr
Außenanlagen:	9.051,37 €
Trauerhallen:	3.653,82 €
UGA:	520,99 €
Urnenwand	336,68 €
Summe	13.562,85 €

Die Abschreibungen wurden entsprechend der Nutzung der Anlagegüter auf die Unterbereiche aufgeteilt (siehe auch o.g. farbliche Markierung).

2.4.2 Kalkulatorische Zinsen

Die kalkulatorischen Zinsen sind nach § 6 KAG in die Gebührenkalkulation einzubeziehen. In der Kalkulation wurde der kalkulatorische Zinssatz mit 3,5%¹ auf die prognostizierten Restbuchwerte der Jahre 2024 und 2025 der Anlagegüter angesetzt. Sollten Zuschüsse gewährt worden sein, wird der Restwert des Zuschusses von dem Restbuchwert des Anlagegutes abgezogen.

Daten aus Anlagenbuchhaltung	Kalk. Zinsen
Friedhofsunterhaltung:	2.936,04 €
Trauerhallen:	7.137,99 €
Urnenwand	781,62 €
UGA:	8,70 €
Summe	10.864,36 €

2.5. Gesamtkosten

Die umlagefähigen Gesamtkosten in den Bereichen sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Kostenverteilung ohne Berücksichtigung des Belegungsgrades

Kostenart	Gesamtkosten	% Anteil	Nutzung Grabstelle	% Anteil	Friedhofsunterhaltung	% Anteil	Nutzung Trauerhalle	% Anteil	UGA	% Anteil	Urnenwand
flächenabhängige	12.499,64 €			48,54%	6.067,63 €	51,35%	6.418,48 €	0,10%	12,70 €	0,01%	0,83 €
Verwaltung durch A	20.127,95 €	45,00%	9.057,58 €	50,00%	10.063,97 €	5,00%	1.006,40 €		0,00 €		0,00 €
Gemeindearbeiter	35.970,91 €	4,65%	1.672,26 €	79,06%	28.439,19 €	3,94%	1.418,61 €	12,35%	4.440,85 €	0%	0,00 €
Abschreibungen	13.562,85 €			66,74%	9.051,37 €	26,94%	3.653,82 €	3,84%	520,99 €	2,48%	336,68 €
kalk. Zinsen	10.864,36 €			27,02%	2.936,04 €	65,70%	7.137,99 €	0,08%	8,70 €	7,19%	781,62 €
Summe	93.025,71 €		10.729,83 €		56.558,21 €		19.635,30 €		4.983,24 €		1.119,12 €

Nun muss man berücksichtigen, dass sogenannte Vorhaltekosten nicht dem Gebührenzahler angelastet werden dürfen, da sie als periodenfremd gelten. So gibt es Kostenanteile, die auf leerstehende Gräber entfallen. Die Stadt hat aktuell einen geschätzten flächenmäßigen Leerstand von ca. 38,00%. Die Trauerhallen haben einen derzeitigen Leerstand von 26,28%.

¹ Leitzins der EZB zum Stand 13.04.2023

Deshalb wurden im nächsten Schritt jene Kosten auf den Belegungsgrad heruntergerechnet, die sowohl für genutzte als auch für ungenutzte Gräber bzw. Nutzungstage anfallen. Das Ergebnis ist in der unteren Tabelle dargestellt. Der jeweilige Belegungsgrad ist im Tabellenkopf angegeben.

Belegungsgrad						62,0%		73,72%				
Kostenart	Gesamtkosten	Umlagefähige Gesamtkosten	% Anteil	Nutzung Grabstelle	% Anteil	Friedhofsunterhaltung	% Anteil	Nutzung Trauerhalle	% Anteil	UGA	% Anteil	Urnenwand
flächenabhängige Einzelkosten	12.499,64 €	8.507,03 €			30,10%	3.761,93 €	37,85%	4.731,57 €	0,10%	12,70 €	0,01%	0,83 €
Verwaltung durch Amt	20.127,95 €	20.127,95 €	45,00%	9.057,58 €	50,00%	10.063,97 €	5,00%	1.006,40 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €
Gemeindearbeiter	35.970,91 €	24.791,18 €	4,65%	1.672,26 €	49,02%	17.632,30 €	2,91%	1.045,77 €	12,35%	4.440,85 €	0,00%	0,00 €
Abschreibungen	13.562,85 €	9.163,03 €			41,38%	5.611,85 €	19,86%	2.693,52 €	3,84%	520,99 €	2,48%	336,68 €
kalk. Zinsen	10.864,36 €	7.872,65 €			16,76%	1.820,35 €	48,43%	5.261,98 €	0,08%	8,70 €	7,19%	781,62 €
Summe	93.025,71 €	70.461,84 €		10.729,83 €		38.890,40 €		14.739,24 €		4.983,24 €	0,00%	1.119,12 €

3. Ermittlung der Anzahl der Bestattungen

Auf den Friedhöfen der Stadt Peitz waren zum Stichtag 14.04.2023 folgende Belegungen zu verzeichnen:

Grabart	Friedhöfe Stadt Peitz
Wahlgrab unter 6 Jahre	1
Einstelliges Wahlgrab	28
Zweistelliges Wahlgrab	182
Dreistelliges Wahlgrab	11
Reihengrab	46
Urnenwahlgrab	334
Urnenwand	60
UGA	(215) ²
Summe	662

Die Größe der Gräber geht ebenfalls in die Kalkulation ein. Entsprechend der Friedhofssatzungen sind dies folgende Werte:

Grabart		Maße in m		Fläche in m²
		Länge	Breite	
Wahlgrab unter 6 Jahre		1,00	1,00	1,00
Wahlgrab über 6 Jahre	einstellig	3,20	2,20	7,04
	zweistellig	3,20	3,50	11,20
	dreistellig	3,20	4,80	15,36
Reihengrabstätte		2,00	1,20	2,40
Urnenwahlgrab		0,80	0,80	0,64
Urnengemeinschaftsanlage				30,00
Urnenwand	Grundfläche	7,43	0,67	4,97
	Nischengröße	0,29	0,53	0,15

Im Bereich des Bestattungswesens sind die Fallzahlen nicht beeinflussbar und fallen in einzelnen Jahren sehr verschieden aus. Für die Kalkulation ist es deshalb wichtig, einen Durchschnittswert aus einem längeren Zeitraum zu verwenden.

² Zum Stand 14.04.2023 sind 215 Gräber in der UGA belegt. Da hierfür keine Unterhaltungskosten durch die Verwaltung anfallen werden diese vernachlässigt.

Hinsichtlich der Bestattungen in einzelnen Grabarten liegen folgende Fallzahlen vor:

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Wahlgrab unter 6 Jahre	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Einstell. Wahlgrab	1	0	2	3	0	0	1	0	0	0
Zweistell. Wahlgrab	1	3	0	5	0	2	2	0	2	3
Dreistelliges Wahlgrab	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reihengrab	0	0	1	2	1	4	1	0	0	0
Urnenwahlgrab	12	11	15	10	13	14	6	9	13	8
Urnenwand	0	0	0	0	0	3	10	1	8	3
UGA	7	13	10	15	10	9	9	13	12	8
in vorhandene Grabstätte	14	21	14	13	19	16	8	21	16	21
Summe pro Jahr	35	48	43	48	43	48	37	44	51	43
Trauerhallennutzungen					38	35	29	36	34	41

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Prognose Beisetzungen
Wahlgrab unter 6 Jahre	0	0	0	0	0	0	0,06
Einstell. Wahlgrab	0	0	1	0	0	1	0,56
Zweistell. Wahlgrab	0	1	3	0	2	2	1,63
Dreistelliges Wahlgrab	0	0	0	0	0	0	0,00
Reihengrab	2	2	0	0	0	0	0,81
Urnenwahlgrab	15	10	15	14	15	15	12,19
Urnenwand	1	0	3	0	0	0	1,81
UGA	21	15	16	14	30	18	13,75
in vorhandene Grabstätte	16	16	21	13	25	18	17,00
Summe pro Jahr	55	44	59	41	72	54	47,81
Trauerhallennutzungen	41	32	44	27	54	49	38,33

Bei Bestattungen, die in bereits vorhandene Grabstätten hinein erfolgen, wird der Nutzungszeitraum nur entsprechend verlängert. Eine Verlängerung muss immer dann vorgenommen werden, wenn die Mindestruhezeit länger ist, als die Restlaufzeit des Nutzungsrechtes.

Diese Verlängerungen entsprechen damit keinem vollen Fall, sondern müssen in der Kalkulation in volle Nutzungszeiten umgerechnet werden. Unter Berücksichtigung dieser Verlängerungen wird aus dem o.g. Zeitraum folgende Anzahl an Bestattungen prognostiziert (auf eine Rundung wird wegen der geringen Anzahl verzichtet):

Jahr	Prognose / Mittelwert Beisetzungen	Zuschläge für Nutzungsverlängerungen	Prognose Neuerwerb Nutzungsrechte
Wahlgrab unter 6 Jahre	0,06	0,00	0,07
Einstell. Wahlgrab	0,56	0,10	0,66
Zweistell. Wahlgrab	1,63	1,90	3,53
Dreistelliges Wahlgrab	0,00	0,00	0,00
Reihengrab	0,81	0,00	0,81
Urnenwahlgrab	12,19	0,30	12,49
Urnenwand	1,81	2,20	4,01
UGA	13,75	0,00	13,75
in vorhandene Grabstätte	16,36 ³	0,00	0,00
Summe pro Jahr	47,81	<u>4,50</u>	<u>35,31</u>

³ die Bestattungen werden wie oben beschrieben in „Zuschläge für Nutzungsverlängerungen“ umgerechnet

4. Bestimmung der Gebührensätze

Zur Bestimmung der Gebührensätze wurden die jährlichen Kosten nach den jeweiligen Belegungsgraden durch die entsprechenden Gebühreneinheiten geteilt. Die Gebühreneinheiten müssen den Grad der Nutzung widerspiegeln.

Bei fallzahlabhängigen Kosten wird die Anzahl der Bestattungen bzw. die Anzahl der Neuerwerbungen oder Trauerhallennutzungen als Gebühreneinheit herangezogen.

Für die Friedhofsunterhaltungskosten wird eine Kombination aus der Anzahl der belegten Gräber und der Fläche der Gräber verwendet.

Für die nachfolgenden Berechnungen wurden die Kosten nach den jeweiligen Belegungsgraden vorgenommen.

4.1. Nutzungsgebühr Trauerhalle

Für die Trauerhalle wurde folgender Gebührensatz ermittelt.

Nutzung der Trauerhalle		
umlagefähige Kosten p.a.	durchschnittliche Nutzungen der Trauerhallen p. a.	Kosten pro Nutzung
14.739,24 €	38,33	384,50 €

4.2. Nutzungsgebühren der Grabstätten

4.2.1 Grabstelleneinrichtungsgebühr

Die Gebühr für den Ersterwerb der Grabstelle (Grabstelleneinrichtungsgebühr) ist nutzungszeitabhängig. Die Gesamtkosten p.a. bestehen aus $\frac{1}{2}$ der Verwaltungskosten p.a., die auf den Unterbereich „Nutzungsrecht am Grab“ (Pkt. 2.3) entfallen. Diese Kosten wurden auf die zu erwartenden Neuvergaben des Nutzungsrechtes (incl. Verlängerungen) verteilt. Dabei wird der kalkulatorische Neuerwerb (Nutzungsrecht) der Art der Grabstätte mit dem jeweiligen Nutzungszeitraum multipliziert. Die sich ergebenden Äquivalenzzahlen werden summiert. Die auf die Grabstelleneinrichtungsgebühr entfallenden Kosten ergeben sich dann aus der Division der hälftigen Verwaltungskosten durch die Summe der Äquivalenzzahlen (742,86), multipliziert mit dem jeweiligen Nutzungszeitraum der Art der Grabstätte.

Grabstellungseinrichtung		Kosten p.a.:			4.528,79 €
Art der Grabstätte	kalk. Neuerwerb Nutzungsrecht	Nutzungszeitraum	% Aufrechnung der Anzahl von Beerdigungen	Verteilungsschlüssel ÄZ*Anzahl	Kosten pro Grab für Nutzungszeit
Wahlgrab unter 6 Jahre	0,06	30	1,88		177,24 €
Wahlgrab über 6 Jahre					
Einstellig	0,66	30	19,88		177,24 €
Zweistellig	3,53	30	105,75		177,24 €
Dreistellig	0,00	30	0,00		177,24 €
Reihengrab	0,81	25	20,31		147,70 €
Urnenwahlgrab	12,49	25	312,19		147,70 €
Urnenwand	4,01	25	100,31		147,70 €
UGA	13,75	15	206,25		88,62 €
Summe			766,56		

4.2.2 Bestattungsgebühr

Die Gebühr für eine Bestattung ist nutzungszeitunabhängig. Sie setzt sich aus ½ der Verwaltungskosten p.a., die auf den Unterbereich „Nutzungsrecht am Grab“ (Pkt. 2.3) entfallen und den anteiligen Kosten des Bauhofes für den Unterbereich „Nutzungsrecht am Grab“ (Pkt. 2.2), dividiert durch die Gesamtzahl der prognostizierten Bestattungen (47,81) zusammen.

Bestattungsgebühr	Kosten p.a.:	6.201,05 €
	kalk. Beisetzungen	Kosten pro Grab für Nutzungszeit
Art der Grabstätte		
Wahlgrab unter 6 Jahre	0,06	129,70 €
Wahlgrab Verlängerungen	17,00	
Einstellig	0,56	129,70 €
Zweistellig	1,63	129,70 €
Dreistellig	0,00	129,70 €
Reihengrab	0,81	129,70 €
Urnenwahlgrab	12,19	129,70 €
Urnenwand	1,81	129,70 €
UGA	13,75	129,70 €
Summe	47,81	

4.3 Gebühren der Friedhofsunterhaltung

Die Gebührensätze für die Friedhofsunterhaltung wurden mit der Äquivalenzziffermethode bestimmt. Die Gesamtkosten der Friedhofsunterhaltung (Pkt. 2.5, Tabelle 2) wurden dabei auf die belegten Gräber, nach ihrer jeweiligen Grabfläche, verteilt. Dabei wurde zunächst eine Äquivalenzziffer aus Multiplikation der Fläche je Art der Grabstätte, dem Nutzungszeitraum und der Anzahl der jeweiligen Grabstätten gebildet. Die umlagefähigen Kosten der Friedhofsunterhaltung (38.890,40 €) wurden danach durch die Summe der Äquivalenzziffern (2.738,64) dividiert und mit der jeweiligen Fläche der Art der Grabstätte multipliziert. Hieraus ergeben sich die jährlichen Gebühren für die Friedhofsunterhaltung. Sollten Bestandskunden nicht, wie im folgende auf die einmalige Zahlungsweise abstellen, kommen die Beträge aus der Spalte „Kosten pro Grab und Jahr“ zur Anwendung.

Friedhofsunterhaltung	€ 38.890,40					
	Fläche in m²	Nutzungs- zeitraum	Anzahl Grabstätten	Verteilungs- schlüssel ÄZ*Anzahl	Kosten pro Grab und Jahr	Kosten für Nutzungszeit
Art der Grabstätte						
Wahlgrab unter 6 Jahre	1,00	30	1	1,00	14,20 €	426,02 €
Wahlgrab über 6 Jahre				0,00		
Einstellig	7,04	30	28	197,12	99,97 €	2.999,17 €
Zweistellig	11,20	30	182	2038,40	159,05 €	4.771,41 €
Dreistellig	15,36	30	11	168,96	218,12 €	6.543,65 €
Reihengrab	2,40	25	46	110,40	34,08 €	852,04 €
Urnenwahlgrab	0,64	25	334	213,76	9,09 €	227,21 €
Urnenwand	0,15	25	60	9,00	2,13 €	53,25 €
			662	2.738,64		

Ab der Kalkulation 2021 werden die Gebühren für die Friedhofsunterhaltung nicht mehr jährlich, sondern einmalig erhoben. Somit fallen die Verwaltungskosten nur einmalig bei dem Bestattungsfall an und damit sinkt der Gesamtbetrag der Friedhofunterhaltungskosten in den Folgejahren. Bei einer jährlichen Erhebung der Friedhofunterhaltungskosten (auf 30 Jahre Nutzungszeit gerechnet) würden Gesamtkosten in Höhe von 1.166.712,00 € (38.890,40 € x 30 Jahre) anfallen. Bei einer einmaligen Erhebung entfallen in der Zukunft notwendige Verwaltungsschritte. Damit entstehen nur im ersten Jahr Kosten in Höhe von 38.890,40 €. Für die Folgejahre können nur noch Kosten in Höhe von 28.826,43 € angesetzt werden. Auf eine Nutzungszeit von 30 [25] Jahren hochgerechnet entstehen somit gesamtumlagefähige Kosten in Höhe von 874.856,74 € [730.724,61 €], die auf die jeweiligen Grabarten verteilt wurden. Dabei wurden die, auf die Nutzungszeit entfallenden Kosten durch die Äquivalenzzahl (2.738,64) geteilt und mit der jeweiligen Fläche der Grabart multipliziert. Diese Gebühren beziehen sich auf die Nutzungsdauer der jeweiligen Grabart (25 oder 30 Jahre) und finden auf zukünftige Fälle Anwendung. Für bereits bestehende Gräber besteht auch die Möglichkeit der Einmalzahlung der Bewirtschaftungskosten für die Restnutzungsdauer. Für diese Fälle werden die auf die Gesamtnutzungszeit entfallende Gebühr der jeweiligen Grabart durch die Nutzungsdauer der Grabart geteilt und mit der Restnutzungsdauer multipliziert.

Friedhofsunterhaltung	Kosten für 25 Jahre						€ 730.724,61
	Kosten für 30 Jahre						€ 874.856,74
	Fläche in m ²	Nutzungs- zeitraum	Anzahl Grabstätten	Verteilungs- schlüssel ÄZ*Anzahl	Kosten pro Grab und Jahr	flächenabhängige Kosten auf ND bei jährlicher Zahlung	
Art der Grabstätte							
Wahlgrab unter 6 Jahre	1,00	30	1	1	10,65 €	319,45 €	
Wahlgrab über 6 Jahre							
Einstellig	7,04	30	28	197,12	74,96 €	2.248,92 €	
Zweistellig	11,20	30	182	2038,4	119,26 €	3.577,83 €	
Dreistellig	15,36	30	11	168,96	163,56 €	4.906,74 €	
Reihengrab	2,40	25	46	110,4	30,67 €	766,68 €	
Urnenwahlgrab	0,64	25	334	213,76	6,83 €	170,76 €	
Urnenwand	0,15	25	60	9,00	1,62 €	40,44 €	

4.4 Gebühren der Urnengemeinschaftsanlage

Die Kosten, die für die Urnengemeinschaftsanlage entfallen, werden auf die zu erwartenden Fälle aufgeteilt.

Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	
Bewirtschaftungskosten UGA (Pkt. 2.5)	4.983,24 €
Anzahl der prognostizierten Bestattungen p. a. (Pkt. 3)	14
Bewirtschaftungskosten pro Bestattungsfall p.a.	355,95 €
+ Grabstelleneinrichtungsgebühr	88,62 €
+ Bestattungsgebühr	129,70 €
Summe Kosten pro Bestattungsfall	574,27 €

4.5 Gebühren der Urnenwand

Die Unterhaltskosten der Urnenwand ergeben sich aus den Kosten, die direkt der Urnenwand (1.119,12 € siehe Punkt 2.5) zuzuordnen sind und den allgemeinen Bewirtschaftungskosten (40,44 € siehe Punkt 4.3), die auf die Urnenwand entfällt. Somit ergeben sich für die Urnenwand Gesamtbewirtschaftungskosten in Höhe von 1.159,56 €, die auf die 60 Urnennischen aufgeteilt werden.

Urnenwand		
Unterhaltungskosten p.a.	Unterhaltungskosten:	1.159,56 €
	Anzahl der Bestattungen	60
	Gebühr pro Jahr	19,33 €
	Gebühr auf Nutzungszeit	483,25 €
+ Grabstelleneinrichtungsgebühr		147,70 €
+ Bestattungsgebühr		129,70 €
Summe		760,65 €

5. Zusammenfassung

Alle Berechnungsergebnisse der Kalkulation sind in nachfolgender Übersicht entsprechend der gewählten Art der Grabstätte zusammengefasst. Dabei ist zu beachten, dass das veranschlagte Gebührenaufkommen nach § 6 KAG die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung (hier: Friedhöfe der Stadt Peitz) nicht übersteigen und in der Regel decken soll.

	Kindergrabstätte	Einzelgrabstätte	Doppelgrabstätte	Dreistellige Wahlgrabstätte	Reihengrab	Urnengrabstätte	UGA/Streuweise	Urnenwand
Nutzungsdauer	30	30	30	30	25	25	15	25
Grabstelleneinrichtungsgebühr	€ 177,24	€ 177,24	€ 177,24	€ 177,24	€ 147,70	€ 147,70	€ 88,62	€ 147,70
Bestattungskosten	€ 129,70	€ 129,70	€ 129,70	€ 129,70	€ 129,70	€ 129,70	€ 129,70	€ 129,70
jährliche BewKo	€ 14,20	€ 99,97	€ 159,05	€ 218,12	€ 34,08	€ 9,09		
Summe jährliche BewKo	€ 426,02	€ 2.999,17	€ 4.771,41	€ 6.543,65	€ 852,04	€ 227,21		
Summe Einmalzahlung	€ 319,45	€ 2.248,92	€ 3.577,83	€ 4.906,74	€ 766,68	€ 170,76	€ 355,95	€ 483,15
Kosten für die 1. Bestattung	€ 626,38	€ 2.555,86	€ 3.884,77	€ 5.213,67	€ 1.044,07	€ 448,16	€ 574,26	€ 760,54
Kosten für die 2. Bestattung			€ 129,70	€ 129,70				
			€ 4.014,46	€ 5.343,37				
Trauerhalle	€ 384,50	€ 384,50	€ 384,50	€ 384,50	€ 384,50	€ 384,50	€ 384,50	€ 384,50

